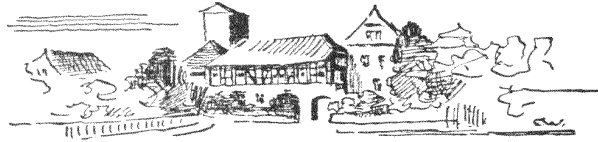


BUNDESLEHRANSTALT BURG WARBERG E.V.



38378 Warberg

Telefon 05355 / 961-0

Telefax 05355 / 961-200

Auswirkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf die Burg Warberg ab 02.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erläutern wir die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Relevanz für die Angebote und Leistungen der Burg Warberg ab dem 02.11.2020.

Zusammenfassung:

- 1. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist zulässig.**
- 2. Unser umfassendes Hygienekonzept geht dabei über die Anforderungen hinaus.**
- 3. Übernachtungen aus Anlass von Dienst-/Geschäftsreisen sind zulässig.**
- 4. Zulässig beherbergte Gäste dürfen gepflegt werden.**
- 5. Unsere Gastronomie ist ansonsten für den Publikumsverkehr geschlossen.**
- 6. Alle Feiern und Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, dürfen nicht durchgeführt werden.**
- 7. Touristische Übernachtungen sind untersagt.**

Die Vorschriften und Aussagen der Pressemitteilung der Landesregierung im Detail:

1. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist zulässig.

„Auch die sonstigen Bildungsstätten insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung bleiben geöffnet (...)“ (Presse-Information vom 30.10.2020).

„Andere als Unterhaltungsveranstaltungen, also beispielsweise Veranstaltungen im beruflichen Kontext (...) sind nur noch mit bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese jederzeit das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m einhalten und alle ihre Sitzplätze einnehmen“ (Presse-Information vom 30.10.2020; siehe auch § 7).

2. Unser umfassendes Hygienekonzept geht dabei über die Anforderungen hinaus.

Wir erfüllen § 4 der Corona-Verordnung (Hygienekonzept). Allerdings besagt § 3 (3): „Das Abstandsgebot gilt nicht (...) im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Aufgrund unserer großzügigen Burganlage mit großen Seminarräumen schafft unser Hygienekonzept die Voraussetzungen, dass bei uns auch in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung die allgemeine Abstandsregel eingehalten werden kann.

3. Übernachtungen aus Anlass von Dienst-/Geschäftsreisen sind zulässig.

„(...) im Übrigen sind Übernachtungsangebote und Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig“ (§ 10 (2) Satz 1).

4. Zulässig beherbergte Gäste dürfen gepflegt werden.

5. Unsere Gastronomie ist ansonsten für den Publikumsverkehr geschlossen.

„Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen: (...) Gastronomiebetriebe (...) mit Ausnahme (...) von Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste“ (§ 10 (1) Satz 1 Nr. 2).

6. Alle Feiern und Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, dürfen nicht durchgeführt werden.

„Unzulässig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen“ (§ 7 (1) Satz 2).

7. Touristische Übernachtungen sind untersagt.

„Der Betreibern oder dem Betreiber (...) eines Hotel (...) sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt (...)“ (§ 10 (2) Satz 1).

Stand: 02.11.2020